

Stadt Reutlingen 37 Feuerwehr Gz.: 37-1/she-mok		24/009/03		25.03.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	18.04.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung				
Bezugsdrucksache 18/009/06, 12/009/02, 04/019/01				

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Reutlingen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
jährlich	THH 37, PG 12.60	22.000 €	22.000 €		
jährlich	THH 37, PG 12.60	4.500 €	4.500 €		

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
jährlich				wird durch Einnahmen bzw. aus dem Budget THH 37 gedeckt

Kurzfassung

In der Feuerwehrentschädigungssatzung sind die Entschädigungssätze für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr geregelt. Für die Einsatzfähigkeit sind die Entschädigungssätze als Durchschnittssätze so geregelt, dass der entstehende Verdienstausfall im Durchschnitt für alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entschädigt wird. Dieser Durchschnittssatz wird angepasst. Außerdem wird eine Entschädigung für bestimmte Ausbildertätigkeiten eingeführt.

Begründung

In der Feuerwehrentschädigungssatzung sind die Entschädigungssätze für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr geregelt.

Für die Einsatzfähigkeit sind die Entschädigungssätze als Durchschnittssätze so geregelt, dass der entstehende Verdienstausfall im Durchschnitt für alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entschädigt wird.

Regelmäßig sollte dieser Durchschnittssatz überprüft und angepasst werden, damit hier für die ehrenamtlich Tätigen kein Missverhältnis entsteht.

Bisher wurde bei den Entschädigungssätzen zwischen Einsätzen tagsüber mit einem Stundensatz von 15 € und Einsätzen zu Nachtzeiten mit einem Stundensatz von 13 € unterschieden. Eine Anpassung erachten wir als geboten.

Durch eine Angleichung auf einen einheitlichen Stundensatz von 15 € erfolgt eine moderate Anpassung.

Darüber hinaus soll die Ausschlussklausel für Beschäftigte im öffentlichen Dienst künftig entfallen.

Diese Regelung findet sich zwar in vielen Feuerwehrentschädigungssatzungen, bei der Regelung mit Durchschnittssätzen ist jedoch der Ausschluss von bestimmten Personengruppen aus eben dieser Durchschnittsregelung nicht korrekt.

Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst findet also künftig ebenso wenig Beachtung, wie der Status als Schüler oder Student. Somit erhält jeder Feuerwehrangehörige denselben Durchschnittssatz unabhängig vom tatsächlichen Verdienst oder Verdienstaussfall.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich, bei angenommenem, gleich hohem Einsatzaufkommen wie im vergangenen Jahr, auf rund 22.000 €.

Eine beträchtliche Zahl der Einsätze sind nach dem Feuerwehrgesetz kostenpflichtig, so dass ein gewisser Anteil der entstehenden Mehrkosten durch Einnahmen gedeckt ist. Die übrigen Kosten können im Haushalt gedeckt werden.

In der Folge soll die Anpassung der Feuerwehrkostensatzung geprüft werden. Eine Änderung der Feuerwehrkostensatzung erfolgt jedoch erst nach genauer Kalkulation, auch für andere Kostentatbestände.

Ein weiterer Punkt soll neu in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden:

Die als Ausbilder für die Grundausbildung der Berufsfeuerwehr tätigen Feuerwehrangehörigen sind während des Lehrgangszeitraums über mehrere Monate im Tagdienst tätig. Sie werden für diese Tätigkeit aus dem 24-h-Schichtdienst herausgenommen. Über ihre reguläre, dienstliche Tätigkeit leisten sie, um sich selbst weiterzubilden, ehrenamtliche Arbeit. Dies erfolgt auf Grundlage ihres überdurchschnittlichen Interesses an der Ausbildung von Nachwuchskräften.

Diese überdurchschnittliche Tätigkeit übertrifft das regulär im Schichtdienst anfallende Arbeitsaufkommen und daraus entsteht den Feuerwehrangehörigen ein gewisser Aufwand.

Im Schichtdienst wiederum erhalten die Feuerwehrangehörigen jedoch Zulagen für die besondere Belastung durch den Schichtdienst, die sie als Ausbilder nicht erhalten.

Dies ist rechtlich völlig korrekt. Es entspricht jedoch nicht dem tatsächlich Geleisteten. Daher soll zumindest der Aufwand, der aus dem zusätzlichen ehrenamtlichen Wirken entsteht, auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten mit einem pauschalen Entschädigungssatz in Höhe von 45 € pro Woche, der tatsächlichen Tätigkeit entschädigt werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung belaufen sich auf rund 4.500 € im Jahr. Ein Großteil der Kosten für die Ausbildung wird den entsendenden Dienststellen anteilmäßig, entsprechend der Zahl der Lehrgangsteilnehmer, in Rechnung gestellt. Die übrigen Kosten können im Haushalt aus dem Budget Amt 37 gedeckt werden.

Mit einer Änderungssatzung (siehe Anlage 1) soll die Entschädigungssatzung der Feuerwehr Reutlingen aus dem Jahr 2018 geändert werden. Eine Synopse der alten zur neuen Entschädigungssatzung wurde erstellt und ist beigefügt (siehe Anlage 2).

Der Feuerwehrausschuss hat dem vorliegenden Satzungsentwurf in der Sitzung am 11.03.2024 einstimmig zugestimmt.

Spätestens im Jahr 2026 soll die Feuerwehrentschädigungssatzung erneut auf den Prüfstand gestellt werden.

Wir bitten um Verabschiedung der Änderungssatzung.

gez.
Stefan Hermann
Feuerwehrkommandant

Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse (Gegenüberstellung)